

**Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die
Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes B 50/II - Bretzenheim West -
Teil II vom 28.06.1994**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (Inv-WoBauG) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.12.1993 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Lage des Baugebietes

Das Baugebiet liegt im Westen von Mainz-Bretzenheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 50/II wird begrenzt durch die verlängerte Marienborner Straße (K1) im Süden, durch die K3 (neu) im Westen, Planbereich B 114 im Norden sowie die Straße "Am Ostergraben" im Osten. Die Immissionsschutzanlage ist diesem Gebiet zugeordnet.

§ 2

Lage der Immissionsschutzanlage

Sie umschließt das Baugebiet auf der Süd-, West- und Nordseite. Die genaue Lage ist im Bebauungsplan "B 50/II -Bretzenheim West- Teil II"-, rechtsverbindlich seit dem 24.08.1992, festgelegt.

§ 3

Art der Immissionsschutzanlage

Der Bebauungsplan sieht die Immissionsschutzanlage als Wall/Wand-Kombination vor, mit einer Höhe zwischen 2 m und 3,5 m. Zeichnerisch ist sie als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

§ 4

Umfang der Immissionsschutzanlage

Die Länge der Immissionsschutzanlage ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan B 50/II festgelegt. Höhe und Breite der Anlage ergeben sich aus dem Ausbauprogramm.

§ 5

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Mainz stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 6

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 5 Abs. 2 bis 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.12.1993 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß nur Geschosse berücksichtigt werden, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 5 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.12.1993 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- a) mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) 25 v. H.
- b) von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) 50 v. H.
- c) von mehr als 12 dB (A). 75 v. H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissions-schutzanlage eine unterschiedlich Schallpegelminderung erfahren, bemißt sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.*)

Mainz, 28.06.1994
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 05.08.1994